

Auskunft	Herr Hell	Amt/EB: 01-Büro des Oberbürgermeisters / Z	Zentrale
erteilt·		Angelegenheiten	

Angelegenheiten

0261 129 1240 Tel.: e-mail: tobias.hell@stadt.koblenz.de

Koblenz, 00.00.0000

An alle Mitglieder des Stadtrates

2. Nachtrag

zur Sitzung des Stadtrates am

Freitag, den 15.12.2023, 13:00 Uhr,

im historischen Rathaussaal 101, Rathausgebäude I, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie die Beratungsunterlagen zu folgenden Tagesordnungspunkten:

Öffentliche Sitzung:

Punkt 9:	Neuwahlen von Ausschüssen u. a. Gremien Vorlage: BV/0493/2023
Punkt 22:	Anpassung der Bewohnerparkgebühren aufgrund der neuen Landesverordnung Vorlage: UV/0298/2023/1
Punkt 25:	Beteiligung der Koblenz Touristik GmbH an der neu zu gründenden "Rhein in Flammen GmbH" Vorlage: BV/0717/2023

Wir bitten um Aktualisierung Ihrer Beratungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Karbach



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0493/2023				Datum: 28.11.2023				
Dezernat 1								
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten			Az.:				
Betreff:								
Neuwahlen von Ausschüssen u. a. Gremien								
Gremienweg:								
15.12.2023	Stadtrat			einstimmig	m	ehrheitl.		ohne BE
				bgelehnt	K	enntnis		abgesetzt
				<u>ver</u> wiesen	V	ertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltu	ngen		Gege	enstimmen

Beschlussentwurf:

- I. Der Stadtrat wählt im Wege offener Abstimmung mit Wirkung zum 01.01.2024:
- 1. in den Beirat für psychische Gesundheit

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Rm Andrea Mehlbreuer

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

1. Rm Manfred Bastian

2. in die Zweckverbandsversammlung des Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Rm Dr. Ulrich Kleemann

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

1. Rm Thomas Kirsch

3. in die Gesellschafterversammlung der Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH

ordentliche Mitglieder:

Stellvertreter/innen:

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Rm Gordon Gniewosz

Rm Uwe Diederichs-Seidel

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

1. Rm Marion Lipinski-Naumann

Rm Detlev Pilger

4. in den Aufsichtsrat der Flugplatz Koblenz-Winningen GmbH

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Rm Lena Etzkorn

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

1. Rm Detlev Pilger

5. in den Beirat des Jobcenters

ordentliche Mitglieder: Stellvertreter/innen:

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Rm Lena Etzkorn Rm Dr. Carolin Schmidt-Wygasch

2. Michael Kock Rm Ulrike Bourry

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

1. Rm Kevin Wilhelm Rm Oliver Antpöhler-Zwiernik

2. Christoph Kretschmer Rm Manfred Bastian

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

1. Rm Monika Artz Rm Monika Sauer

Auf Vorschlag der FW-Fraktion

1. Rm Julia Kübler Rm Edgar Kühlenthal

6. in die Gesellschafterversammlung der Koblenzer Entsorgungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Rm Dr. Carolin Schmidt-Wygasch

2. Rm Dr. Tabea Stötter

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

1. Rm Thorsten Schneider

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

1. Rm Karl-Heinz Rosenbaum

Auf Vorschlag der FW-Fraktion

1. Rm Christian Altmaier

Auf Vorschlag der AfD-Fraktion

1. Rm Fabian Geissler

7. in die Zweckverbandsversammlung des Industriepark A 61/GVZ Koblenz

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- 1. Rm Hans-Peter Ackermann
- 2. Rm Carl-Bernhard von Heusinger

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

- 1. Hermann-Josef Schmidt
- 2. Rm Toni Bündgen

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

1. Rm Monika Sauer

Auf Vorschlag der FW-Fraktion

1. Rm Edgar Kühlenthal

Auf Vorschlag der AfD-Fraktion

1. Rm Karl-Ludwig Weber

8. in den Aufsichtsrat der Koblenzer Wohnbaugesellschaft mbH

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- 1. Rm Ulrike Bourry
- 2. Rm Detlef Knopp
- 3. Rm Andrea Mehlbreuer

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

- 1. Rm Fritz Naumann
- 2. Rm Toni Bündgen
- 3. Rm Tobias Christmann

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

- 1. Rm Stephan Otto
- 2. Rm Ernst Knopp
- 3. Rm Karl-Heinz Rosenbaum

Auf Vorschlag der FW-Fraktion

1. Rm Christian Altmaier

Auf Vorschlag der AfD-Fraktion

1. Rm Joachim Paul

Auf Vorschlag der WGS-Fraktion

1. Rm Torsten Schupp

9. in die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- 1. Rm Ulrike Bourry
- 2. Rm Hans-Peter Ackermann
- 3. Rm Carl-Bernhard von Heusinger

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

- 1. Rm Detlev Pilger
- 2. Rm Thorsten Schneider
- 3. Rm Toni Bündgen

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

- 1. Rm Ernst Knopp
- 2. Rm Tim Michels
- 3. Rm Karl-Heinz Rosenbaum

Auf Vorschlag der FW-Fraktion

1. Rm Christian Altmaier

Auf Vorschlag der AfD-Fraktion

1. Rm Joachim Paul

Auf Vorschlag der WGS-Fraktion

1. Rm Torsten Schupp

10. in die Gesellschafterversammlung der Bäder GmbH Koblenz

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- 1. Rm Hans-Peter Ackermann
- 2. Rm Uwe Diederichs-Seidel
- 3. Rm Lena Etzkorn

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

- 1. Rm Marion Lipinski-Naumann
- 2. Rm Fritz Naumann
- 3. Rm Detlev Pilger

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

- 1. Rm Anne Schumann-Dreyer
- 2. Rm Monika Sauer
- 3. Rm Stephan Otto

Auf Vorschlag der FW-Fraktion

1. Rm Eitel Bohn

Auf Vorschlag der AfD-Fraktion

1. Rm Katrin Vogel

Auf Vorschlag der WGS-Fraktion

1. Rm Britt Gutmann

11. in die Gesellschafterversammlung der Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- 1. Rm Dr. Ulrich Kleemann
- 2. Rm Gordon Gniewosz
- 3. Rm Detlef Knopp

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

- 1. Rm Marion Lipinski-Naumann
- 2. Rm Marion Mühlbauer
- 3. Rm Thorsten Schneider

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

- 1. Rm Anne Schumann-Dreyer
- 2. Rm Andreas Biebricher
- 3. Rm Stephan Otto

Auf Vorschlag der FW-Fraktion

1. Rm Christian Altmaier

Auf Vorschlag der AfD-Fraktion

1. Rm Katrin Vogel

Auf Vorschlag der WGS-Fraktion

1. Rm Torsten Schupp

12. in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Koblenz GmbH (Losentscheid/Einigung für 1 Restmandat zwischen Grüne, FW, FDP und LINKE-PARTEI)

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- 1. Rm Ulrike Bourry
- 2. Rm Dr. Carolin Schmidt-Wygasch
- 3. Rm Dr. Ulrich Kleemann

Ggfs. 4. Rm Gordon Gniewosz

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

- 1. Rm Manfred Bastian
- 2. Rm Marion Mühlbauer
- 3. Rm Ute Wierschem

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

- 1. Rm Ernst Knopp
- 2. Rm Monika Sauer
- 3. Rm Stephan Otto

Auf Vorschlag der FW-Fraktion

1. Rm Edgar Kühlenthal

Ggfs. 2. Rm Eitel Bohn

Auf Vorschlag der AfD-Fraktion

1. Rm Karl-Ludwig Weber

Auf Vorschlag der WGS-Fraktion

1. Rm Torsten Schupp

Auf Vorschlag der FDP-Fraktion

Ggfs. 1. Rm Christoph Schöll

Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI

Ggfs. 1. Rm Oliver Antpöhler-Zwiernik

13. in den Jugendhilfeausschuss

(Losentscheid/Einigung für 2 Restmandate zwischen Grüne, FW, FDP und LINKE-PARTEI)

ordentliche Mitglieder: Stellvertreter/innen:

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Rm Ulrike Bourry Christopher Bündgen

2. Dominik Schmidt Dr. Claudia Tamm

3. Rm Lena Etzkorn Manuel Hein

Ggfs. 4. Michael Kock Rm Laura Martín Martorell

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

1. Rm Toni Bündgen Detlev Wagner

2. Ansgar Hasselberg Ute Hoffmann

3. Rm Ute Wierschem Bernd Loch

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

1. Rm Tim Josef Michels Sebastian Gratzfeld

2. Michelle Pforr Petra Knopp

3. Jens Wehran Daniela Nowak

Auf Vorschlag der FW-Fraktion

1. Christiane Wefelscheid Anja Wilberg

Ggfs. 2. Rm Julia Kübler Marco Orth

Auf Vorschlag der AfD-Fraktion

1. Rm Fabian Geissler Rm Katrin Vogel

Auf Vorschlag der WGS-Fraktion

1. Rm Anna-Maria Plato Katrin Ott

Auf Vorschlag der FDP-Fraktion

Ggfs. 1. Christian Kipping Lukas Gondro

Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI

Ggfs. 1. David Janzen Rm Oliver Antpöhler-Zwiernik

14. in den BUGA-Ausschuss 2029

ordentliche Mitglieder: Stellvertreter/innen:

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Rm Ulrike Bourry Rm Hans-Peter Ackermann

2. Rm Uwe Diederichs-Seidel Rm Carl- Bernhard von Heusinger

3. Dr. Catherina Weichert Rm Andrea Mehlbreuer

4. Dominik Schmidt Rm Gordon Gniewosz

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

1. Rm Manfred Bastian Rm Ute Wierschem

2. Rm Marion Lipinski-Naumann Rm Fritz Naumann

3. Rm Marion Mühlbauer Rm Dr. Thorsten Rudolph

4. Rm Thorsten Schneider Rm Thomas Kirsch

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

Rm Monika Sauer

1.

2. Rm Karl-Heinz Rosenbaum Sandra Gratzfeld 3. Leo Biewer Rm Monika Artz Auf Vorschlag der FW-Fraktion Rm Christian Altmaier Joe Wilbert 1. 2. Sven Zimmermann Stephanie Both Auf Vorschlag der AfD-Fraktion 1. Isabel Michel Rm Fabian Geissler

Rm Tim Josef Michels

Auf Vorschlag der WGS-Fraktion

1. Rm Manfred Diehl Rm Anna-Maria Plato

Auf Vorschlag der FDP-Fraktion

1. Rm David Hennchen Rm Christoph Schöll

Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI

1. Rm Kevin Wilhelm Rm Oliver Antpöhler-Zwiernik

15. in Gleichstellungsausschuss

ordentliche Mitglieder: Stellvertreter/innen:

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Rm Ute Görgen Rm Andrea Mehlbreuer

2. Patricia Pederzani Anna-Brigitte Haars

3. Kim Theisen Rm Laura Martín Martorell

4. Lena Schmoranzer Dominik Schmidt

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

1. Shabnam Ahmadshahi Pascal Klingmann 2. Denny Blank Olivia Shterjova 3. Rm Fritz Naumann Rm Manfred Bastian Antje Ott Pia Gans 4. Auf Vorschlag der CDU-Fraktion 1. Gabriele Küthe Martina von Berg 2. Anna-Carina Saneternik Angelika Schluch Daniela Nowak 3. Rm Monika Artz Auf Vorschlag der FW-Fraktion 1. Gabriele Hofmann Anja Wilberg 2. Edina Strikovic Maria Linz-Bender Auf Vorschlag der AfD-Fraktion 1. Rm Katrin Vogel Isabel Michel Auf Vorschlag der WGS-Fraktion 1. Christina Fruhling Mario Körber Auf Vorschlag der FDP-Fraktion Dr. Sebastian Gleixner Claudia Kriebs 1. Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI 1. Joana Cohnen Annete Vollmar

16. in den Haupt- und Finanzausschuss

Rm Torsten Schupp

ordentliche Mitglieder: Stellvertreter/innen: Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN 1. Rm Ulrike Bourry Rm Detlef Knopp 2. Rm Dr. Ulrich Kleemann Rm Laura Martín Martorell 3. Rm Hans-Peter Ackermann Rm Gordon Gniewosz 4. Rm Carl-Bernhard von Heusinger Rm Dr. Carolin Schmidt-Wygasch Auf Vorschlag der SPD-Fraktion Rm Marion Lipinski-Naumann Rm Marion Mühlbauer 1. Rm Thomas Kirsch 2. Rm Dr. Anna Köbberling 3. Rm Fritz Naumann Rm Thorsten Schneider Rm Manfred Bastian 4. Rm Detlev Pilger Auf Vorschlag der CDU-Fraktion 1. Rm Stephan Otto Rm Andreas Biebricher 2. Rm Anne Schumann-Dreyer Rm Rudolf Kalenberg Rm Karl-Heinz Rosenbaum 3. Rm Ernst Knopp Auf Vorschlag der FW-Fraktion 1. Rm Stephan Wefelscheid, MdL Rm Christian Altmaier 2. Rm Eitel Bohn Angela Keul-Göbel Auf Vorschlag der AfD-Fraktion 1. Rm Joachim Paul Rm Fabian Geissler Auf Vorschlag der WGS-Fraktion 1. Rm Manfred Diehl

Auf Vorschlag der FDP-Fraktion

1. Rm Christoph Schöll Rm David Hennchen

Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI

1. Rm Oliver Antpöhler-Zwiernik Rm Kevin Wilhelm

17. in den Personalausschuss

ordentliche Mitglieder: Stellvertreter/innen:

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Rm Lena Etzkorn Frank Ortmann

2. Rm Andrea Mehlbreuer Rm Dr. Carolin Schmidt-Wygasch

3. Rm Detlef Knopp Rm Ute Görgen

4. Uwe Hüser Rm Dr. Ulrich Kleemann

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

1. Rm Marion Mühlbauer Rm Thomas Kirsch

2. Rm Fritz Naumann Rm Marion Lipinski-Naumann

3. Rm Thorsten Schneider Rm Detlev Pilger

4. Rm Ute Wierschem Rm Toni Bündgen

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

1. Rm Stephan Otto Rm Ernst Knopp

2. Rm Anne Schumann-Dreyer Rm Peter Balmes

3. Rm Karl-Heinz Rosenbaum Rm Monika Artz

Auf Vorschlag der FW-Fraktion

1. Rm Christian Altmaier Rm Julia Kübler

2. Rm Eitel Bohn Rm Edgar Kühlenthal

Auf Vorschlag der AfD-Fraktion

1. Rm Karl-Ludwig Weber Rm Fabian Geissler

Auf Vorschlag der WGS-Fraktion

1. Rm Torsten Schupp Rm Anna Maria Plato

Auf Vorschlag der FDP-Fraktion

1. Rm Christoph Schöll Rm David Hennchen

Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI

1. Rm Kevin Wilhelm Rm Oliver Antpöhler-Zwiernik

18. in den Rechnungsprüfungsausschuss

ordentliche Mitglieder: Stellvertreter/innen:

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Rm Dr. Ulrich Kleemann Rm Detlef Knopp

2. Rm Lena Etzkorn Rm Uwe Diederichs-Seidel

3. Rm Gordon Gniewosz Rm Andrea Mehlbreuer

4. Philipp Zeller Rm Dr.Carolin Schmidt-Wygasch

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

1. Rm Manfred Bastian Rm Thorsten Schneider

2. Rm Toni Bündgen Rm Thomas Kirsch

3. Rm Dr. Thorsten Rudolph Rm Marion Lipinski-Naumann

4. Rm Ute Wierschem Rm Marion Mühlbauer

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

1. Rm Monika Sauer Rm Anne Schumann-Dreyer

2. Marius Jakob Rm Ernst Knopp

3. Rm Peter Balmes Jens Wehran

Auf Vorschlag der FW-Fraktion

1. Bernd Wefelscheid Rm Edgar Kühlenthal

2. Thomas Braun Angela Keul-Göbel

Auf Vorschlag der AfD-Fraktion

1. Isabel Michel Rm Karl-Ludwig Weber

Auf Vorschlag der WGS-Fraktion

1. Rm Britt Gutmann Rm Manfred Diehl

Auf Vorschlag der FDP-Fraktion

1. Michael Vogt Jorien Hennchen

Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI

1. Rm Kevin Wilhelm Rm Oliver Antpöhler-Zwiernik

19. in den Umweltausschuss

ordentliche Mitglieder: Stellvertreter/innen:

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Rm Dr. Carolin Schmidt-Wygasch Reinhard Alsbach

2. Rm Dr. Tabea Stötter Alexandra Kaatz

3. Dr. Alexandra Brinke Thomas Bernhard

4. Rm Ute Görgen Uwe Lütge Thomas

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

1. Rm Toni Bündgen Rm Detlev Pilger

2. Christopher Robin-Bersch Lucas Rauland

3. Rm Thomas Kirsch Markus Schmitz

4. Rm Marion Mühlbauer Martin Lips

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

1. Rm Rudolf Kalenberg Rm Andreas Biebricher

2. Niklas Meuer Daniela Nowak

3. Prof. Dr. Wolfgang Fröhling Hans Finkener

Auf Vorschlag der FW-Fraktion

1. Rm Julia Kübler Sven Zimmermann

2. Edina Strikovic Dr.Dr. Kallenbach

Auf Vorschlag der AfD-Fraktion

1. Rm Katrin Vogel Rm Fabian Geissler

Auf Vorschlag der WGS-Fraktion

1. Rm Manfred Diehl Rüdiger Neitzel

Auf Vorschlag der FDP-Fraktion

1. Manuel Sartoris Hubertus Hacke

Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI

1. Annika Böhmer Rm Oliver Antpöhler-Zwiernik

20. in den Werkausschuss "Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz"

ordentliche Mitglieder: Stellvertreter/innen:

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Rm Gordon Gniewosz Andreas Harner

2. Patrick Zwiernik Rm Uwe Diederichs-Seidel

3. Arnd Weber Reinhard Alsbach

4. Philipp Zeller Rm Andrea Mehlbreuer

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

1. Rm Manfred Bastian Martin Lips 2. Rm Toni Bündgen Jörg Rienas 3. Rm Fritz Naumann Rm Marion Lipinski-Naumann Rm Ute Wierschem Raymond Twiesselmann 4. Auf Vorschlag der CDU-Fraktion 1. Jens Wehran Rm Ernst Knopp 2. Sebastian Gratzfeld Rm Tim Josef Michels Hermann Schmitz 3. Rm Peter Balmes Auf Vorschlag der FW-Fraktion 1. Stefan Bernhard Mies Marco Degen 2. Christian Tetzner Manuel Schuchardt Auf Vorschlag der AfD-Fraktion 1. Rm Fabian Geissler Fabian Becker Auf Vorschlag der WGS-Fraktion 1. René Güls Joachim Böning Auf Vorschlag der FDP-Fraktion 1. **Christian Kipping** Lukas Reck Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI 1. Phil Fornalak Florian Niedt

21. in den Werkausschuss "Rhein-Mosel-Halle"

1.

Rm Manfred Diehl

ordentliche Mitglieder: Stellvertreter/innen: Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN 1. Rm Hans-Peter Ackermann Patrick Zwiernik Kim Theisen 2. Rm Lena Etzkorn 3. Rm Detlef Knopp Frank Ortmann 4. Dorothea Meinold Rm Laura Martín Martorell Auf Vorschlag der SPD-Fraktion 1. Rm Manfred Bastian Martin Schlüter Rm Marion Mühlbauer 2. Rm Tobias Christmann Bruno Graeff 3. Rm Fritz Naumann 4. Rm Ute Wierschem Rm Detlev Pilger Auf Vorschlag der CDU-Fraktion 1. Rm K.-H. Rosenbaum Rm Anne Schumann-Dreyer 2. Rm Monika Sauer Rolf Bayer 3. Rm Monika Artz Rm Peter Balmes Auf Vorschlag der FW-Fraktion 1. Rm Christian Altmaier Stefanie Both Maria Linz-Bender Joe Wilbert 2. Auf Vorschlag der AfD-Fraktion 1. Rm Karl-Ludwig Weber Alexander Lust Auf Vorschlag der WGS-Fraktion

Rm Anna Maria Plato

Auf Vorschlag der FDP-Fraktion

1. Dr. Wilfried Schmidt-Busemann Michael Vogt

Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI

1. Rm Kevin Wilhelm Brigite Winkler

22. in den Wirtschaftsförderungsausschuss

ordentliche Mitglieder: Stellvertreter/innen:

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Rm Hans-Peter Ackermann Florian Brendebach

2. Dr. Alexandra Brinke Rm Uwe Diederichs-Seidel

3. Rm Ulrike Bourry Rm Gordon Gniewosz

4. Dorothea Meinold Rm Carl-Bernhard von Heusinger

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

1. Rm Dr. Anna Köbberling Rm Fritz Naumann

2. Rm Dr. Thorsten Rudolph Rm Manfred Bastian

3. Rm Thorsten Schneider Eckhard Kunz

4. Rm Ute Wierschem Rm Thomas Kirsch

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

1. Rm Andreas Biebricher Rm Monika Sauer

2. Mark Scherhag Rm Ernst Knopp

3. Rm Anne Schumann-Dreyer Rm Rudolf Kalenberg

Auf Vorschlag der FW-Fraktion

1. Rm Stephan Wefelscheid, MdL Rm Dr. Michael Gross

2. Rm Edgar Kühlenthal Rm Christian Altmaier

Auf Vorschlag der AfD-Fraktion

1. Rm Joachim Paul Rm Fabian Geissler

Auf Vorschlag der WGS-Fraktion

1. Rm Torsten Schupp Rm Manfred Diehl

Auf Vorschlag der FDP-Fraktion

1. Sven Schillings Rm David Hennchen

Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI

1. Pirmin Braun Christian Zillgen

23. in den Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz

ordentliche Mitglieder: Stellvertreter/innen:

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Rm Gordon Gniewosz Rm Carl-Bernhard von Heusinger

2. Patrick Zwiernik Rm Laura Martín Martorell

3. Christopher Bündgen Rm Ute Görgen

4. Christoph Rauland Dominik Schmidt

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

1. Rm Manfred Bastian Rm Tobias Christmann

2. Rm Toni Bündgen Rm Thomas Kirsch

3. Rm Fritz Naumann Christoph Bretz

4. Rm Thorsten Schneider Rm Ute Wierschem

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

1. Rm Andreas Biebricher Rm Tim Josef Michels

2. Rm Ernst Knopp Rm Monika Sauer

3. Rm Anne Schumann-Dreyer Rm Monika Artz Auf Vorschlag der FW-Fraktion 1. Rm Christian Altmaier Rm Edgar Kühlenthal Christian Tetzner 2. Manuel Schuchardt Auf Vorschlag der AfD-Fraktion 1. Rm Karl-Ludwig Weber Rm Fabian Geissler Auf Vorschlag der WGS-Fraktion Rm Torsten Schupp Rm Britt Gutmann 1. Auf Vorschlag der FDP-Fraktion 1. Arnold Thieltges Markus Schreyer Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI Rm Kevin Wilhelm 1. Lukas Jung in den Sozialausschuss ordentliche Mitglieder: Stellvertreter/innen: Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN 1. Rm Gordon Gniewosz Rm Ulrike Bourry Kim Theisen 2. Christine Reeka Michael Kock 3. Rm Andrea Mehlbreuer Dominik Schmidt 4. Claudia Tamm Auf Vorschlag der SPD-Fraktion 1. Rm Manfred Bastian Fevzi Kaplan 2. Serkan Genc Rm Toni Bündgen Rm Tobias Christmann 3. Rm Ute Wierschem

24.

Dennis Feldmann 4. Klaus Möntenich Auf Vorschlag der CDU-Fraktion 1. Rm Peter Balmes Rm Anne Schumann-Dreyer 2. Rm Monika Artz Rm Ernst Knopp 3. Rm Martina von Berg Rm Rudolf Kalenberg Auf Vorschlag der FW-Fraktion 1. Rm Julia Kübler Edina Strikovic 2. Pasquale Sicilia Anja Wilberg Auf Vorschlag der AfD-Fraktion Rm Fabian Geissler Rm Joachim Paul 1. Auf Vorschlag der WGS-Fraktion 1. Rm Anna-Maria Plato Christina Fruhling Auf Vorschlag der FDP-Fraktion 1. Hiltrud Pfahlert-Mertin Birgit Baumann Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI 1. Fabio Brischle Rm Oliver Antpöhler-Zwiernik in den Sport- und Bäderausschuss ordentliche Mitglieder: Stellvertreter/innen: Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN 1. Rm Uwe Diederichs-Seidel Harald Stölzgen 2. Rm Lena Etzkorn Regina Walter 3. Rm Gordon Gniewosz Rm Detlef Knopp 4. Frank Ortmann Rm Ulrike Bourry

25.

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

1.

Christian Zillgen

1. Rm Thomas Kirsch Rm Manfred Bastian 2. Rm Fritz Naumann Rm Marion Lipinski-Naumann 3. Rm Detlev Pilger Rm Toni Bündgen Rm Thorsten Schneider Rm Dr. Thorsten Rudolph 4. Auf Vorschlag der CDU-Fraktion 1. Rm Monika Sauer Rm Tim Josef Michels 2. Rm Stephan Otto Rm Andreas Biebricher 3. Rm Rudolf Kalenberg Rm Anne Schumann-Dreyer Auf Vorschlag der FW-Fraktion 1. Marco Degen Michael Schloemer 2. Rm Eitel Bohn Udo Hourlé Auf Vorschlag der AfD-Fraktion 1. Fabian Becker Rm Karl-Ludwig Weber Auf Vorschlag der WGS-Fraktion 1. Rm Britt Gutmann **Eduard Casel** Auf Vorschlag der FDP-Fraktion Thomas Michaelis 1. Rm Christoph Schöll Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI

Pirmin Braun

26. in den Werkausschuss "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"

1.

Rm Torsten Schupp

ordentliche Mitglieder: Stellvertreter/innen: Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN 1. Rm Dr. Tabea Stötter Frank Ortmann 2. Rm Dr. Carolin Schmidt-Wygasch Rm Detlef Knopp 3. Rm Uwe Diederichs-Seidel Rm Ute Görgen 4. Rm Dr. Ulrich Kleemann Hilde Arens Auf Vorschlag der SPD-Fraktion 1. Rm Manfred Bastian Rm Tobias Christmann Rm Thomas Kirsch 2. Rm Marion Mühlbauer Rm Ute Wierschem 3. Rm Thorsten Schneider 4. Klaus Möntenich Rm Marion Lipinski-Naumann Auf Vorschlag der CDU-Fraktion 1. Rm K.-H. Rosenbaum Rm Peter Balmes 2. Rm Ernst Knopp Rm Andreas Biebricher Rm Tim Josef Michels 3. Marius Jakob Auf Vorschlag der FW-Fraktion 1. Rm Christian Altmaier Rm Edgar Kühlenthal Joe Wilbert 2. Marco Orth Auf Vorschlag der AfD-Fraktion 1. Hans-Christian Sommer Rm Karl-Ludwig Weber Auf Vorschlag der WGS-Fraktion

Sascha Graef

Auf Vorschlag der FDP-Fraktion

1. Josef Scherkenbach Thomas Roskopp

Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI

1. Florian Niedt Rm Oliver Antpöhler-Zwiernik

27. in den Ausschuss für Hochschulfragen

ordentliche Mitglieder: Stellvertreter/innen:

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Rm Dr. Marina Khan Mareike Koppers

2. Rm Gordon Gniewosz Rm Uwe Diederichs-Seidel

3. Prof. Dr. Wolf-Andreas Liebert Rm Detlef Knopp

4. Heike Rettig Rm Lena Etzkorn

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

1. Rm Dr. Anna Köbberling Bernd Loch

2. Rm Detlev Pilger Martin Schlüter

3. Rm Dr. Thorsten Rudolph Heribert Heinrich

4. Rm Ute Wierschem Daniel Breitbach

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

1. Rm Josef Oster MdB Rm Stephan Otto

2. Rm Anne Schumann-Dreyer Rm Andreas Biebricher

3. Sebastian Gratzfeld Dr. Fabian Freisberg

Auf Vorschlag der FW-Fraktion

1. Rm Julia Kübler Anja Wilberg

2. Dr. Dr. Reinhard Kallenbach Christian Eyter

Auf Vorschlag der AfD-Fraktion

1. Rm Fabian Geissler Rm Joachim Paul

Auf Vorschlag der WGS-Fraktion

1. Rm Manfred Diehl Kerstin Sauerland

Auf Vorschlag der FDP-Fraktion

1. Dr. Wilfried Schmidt-Busemann Birgit Baumann

Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI

1. Robert Mitchell Johannes Dämgen

28. in den Kulturausschuss

ordentliche Mitglieder: Stellvertreter/innen:

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Rm Ulrike Bourry Florian Brendebach

2. Rm Lena Etzkorn Rm Dr. Marina Khan

3. Rm Ute Görgen Rm Dr. Ulrich Kleemann

4. Regina Walter Christopher Bündgen

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

1. Rm Fritz Naumann Karin Warming

2. Rm Detlev Pilger Martin Schlüter

3. Rm Dr. Thorsten Rudolph Ole Hill

4. Rm Ute Wierschem Ulrike Falk

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

1. Rm Peter Balmes Rm Monika Artz

2. Dr. Fabian Freisberg Edith Hoernchen

3. Rm Anne Schumann-Dreyer Rm Monika Sauer

Auf Vorschlag der FW-Fraktion

1. Rm Christian Altmaier Rm Thomas Braun

2. Dr. Dr. Reinhard Kallenbach Edina Strikovic

Auf Vorschlag der AfD-Fraktion

1. Rm Fabian Geissler Rm Joachim Paul

Auf Vorschlag der WGS-Fraktion

1. Mario Körber Rm Anna Maria Plato

Auf Vorschlag der FDP-Fraktion

1. Arnold Thieltges Dr. Sebastian Gleixner

Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI

1. Rm Kevin Wilhelm Rm Oliver Antpöhler-Zwiernik

29. in den Schulträgerausschuss

ordentliche Mitglieder: Stellvertreter/innen:

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Rm Ulrike Bourry Jutta Mannebach

2. Christopher Bündgen Rm Lena Etzkorn

3. Rm Dr. Marina Khan Rm Laura Martin Martorell

4. Regina Walter Michael Kock

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

1. Heribert Heinrich Lena Adams

2. Rm Detlev Pilger Ulrike Falk

3. Rm Thorsten Schneider Martin Schlüter

4. Rm Ute Wierschem Adelheid Arneth

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

1. Rm Monika Sauer Rm Monika Artz

2. Anne-Carina Saneternik Rm Anne Schumann-Dreyer

3. Rm Rudolf Kalenberg Hanno Scherhag

Auf Vorschlag der FW-Fraktion

1. Gudrun Kühlenthal Rm Julia Kübler

2. Anja Wilberg Edina Strikovic

Auf Vorschlag der AfD-Fraktion

1. Rm Fabian Geissler Rm Joachim Paul

Auf Vorschlag der WGS-Fraktion

1. Christina Fruhling Rm Anna Maria Plato

Auf Vorschlag der FDP-Fraktion

1. Josef Scherkenbach Hiltrud Pfahlert-Mertin

Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI

1. Annete Vollmar Allesandro Gans

Als ordentliche Mitglieder der der Stadtschülervertretung anstelle von

Dominik Schmidt Felipe Navarrete Rosas Clara Fruhling Mansur Bektas

30. in den Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung

ordentliche Mitglieder: Stellvertreter/innen:

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Rm Hans-Peter Ackermann Frank Ortmann

2. Rm Dr. Ulrich Kleemann Rm Gordon Gniewosz

3.	Alexandra Kaatz	Felix Weigand					
4.	Rm Andrea Mehlbreuer	Uwe Lütge-Thomas					
AnfX	A CVV 11 1 CDD F 1.						
Aui v	orschlag der SPD-Fraktion						
1.	Rm Marion Lipinski-Naumann	Klaus Möntenich					
2.	Rm Tobias Christmann	Rm Manfred Bastian					
3.	Rm Marion Mühlbauer	Eike Kurz					
4.	Peter Staudt	Rm Thorsten Schneider					
Auf Vorschlag der CDU-Fraktion							
1.	Rm Anne Schumann-Dreyer	Rm Peter Balmes					
2.	Rm Karl-Heinz Rosenbaum	Dr. Martin Schäfer					
3.	Rm Stephan Otto	Rm Andreas Biebricher					
Auf V	Auf Vorschlag der FW-Fraktion						
1.	Rm Edgar Kühlenthal	Elena Schäfer					
2.	Rm Eitel Bohn	Joe Wilbert					
Auf V	orschlag der AfD-Fraktion						
1.	Rm Karl-Ludwig Weber	Rm Fabian Geissler					
Auf Vorschlag der WGS-Fraktion							
1.	Rm Torsten Schupp	Rm Manfred Diehl					
Auf Vorschlag der FDP-Fraktion							
1.	Thomas Heisterhagen	Dr. Wilfried Schmidt-Busemann					
Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI							
1.	Maria Fitzner	Rm Oliver Antpöhler-Zwiernik					

31. in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität

ordentliche Mitglieder: Stellvertreter/innen: Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN 1. Rm Hans-Peter Ackermann Gregor Höblich 2. Rm Dr. Ulrich Kleemann Rm Gordon Gniewosz 3. Uwe Lütge-Thomas Alexandra Kaatz 4. Rm Andrea Mehlbreuer Janina Luipers Auf Vorschlag der SPD-Fraktion 1. Rm Marion Lipinski-Naumann Heribert Heinrich Rm Manfred Bastian 2. Christoph Kretschmer Rm Tobias Christmann 3. Rm Thorsten Schneider 4. Rm Marion Mühlbauer Eike Kurz Auf Vorschlag der CDU-Fraktion 1. Rm Anne Schumann-Dreyer Rm Karl-Heinz Rosenbaum 2. Rm Andreas Biebricher Rm Stephan Otto 3. Rm Rudolf Kalenberg Rm Peter Balmes Auf Vorschlag der FW-Fraktion 1. Rm Edgar Kühlenthal Elena Schäfer Joe Wilbert 2. Rm Eitel Bohn Auf Vorschlag der AfD-Fraktion 1. Rm Karl-Ludwig Weber Rm Katrin Vogel Auf Vorschlag der WGS-Fraktion 1. Rm Manfred Diehl Rm Torsten Schupp

Auf Vorschlag der FDP-Fraktion

1. Rm David Hennchen Sven Schillings

Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI

1. Maria Fitzner Rm Oliver Antpöhler-Zwiernik

32. in den Forstausschuss

ordentliche Mitglieder: Stellvertreter/innen:

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Reinhard Alsbach Dr. Alexandra Brinke

2. Rm Dr. Carolin Schmidt-Wygasch Rm Dr. Ulrich Kleemann

3. Rm Dr. Tabea Stötter Dr. Thomas Bernhard

4. Rm Carl-Bernhard von Heusinger Rm Hans-Peter Ackermann

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

1. Rm Toni Bündgen Rm Tobias Christmann

2. Rm Thomas Kirsch Peter Staudt

3. Rm Marion Mühlbauer Rm Detlev Pilger

4. Rm Thorsten Schneider Michael Keutgen

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

1. Rm Karl-Heinz Rosenbaum August Hollmann

2. Rm Anne Schumann-Dreyer Rm Peter Balmes

3. Rm Tim Josef Michels Rm Ernst Knopp

Auf Vorschlag der FW-Fraktion

1. Rm Stephan Wefelscheid, MdL Bernd Wefelscheid

2. Walter Minning Rm Eitel Bohn

Auf Vorschlag der AfD-Fraktion

1. Rm Karl-Ludwig Weber Isabel Michel

Auf Vorschlag der WGS-Fraktion

1. Rm Anna Maria Plato Mario Körber

Auf Vorschlag der FDP-Fraktion

1. Arabella Quirmbach Markus Schreyer

Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI

1. Annika Böhmer Rm Oliver Antpöhler-Zwiernik

33. in den Werkausschuss "Grünflächen- und Bestattungswesen"

ordentliche Mitglieder: Stellvertreter/innen:

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Reinhard Alsbach Patrick Zwiernik

2. Rm Ute Görgen Rm Gordon Gniewosz

3. Rm Dr. Carolin Schmidt-Wygasch Christine Reeka

4. Rm Dr. Tabea Stötter Rm Detlef Knopp

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

1. Rm Toni Bündgen Rm Detlev Pilger

2. Rm Tobias Christmann Rm Marion Mühlbauer

3. Rm Thomas Kirsch Rm Marion Lipinski-Naumann

4. Rm Thorsten Schneider Rm Ute Wierschem

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

1. Rm Karl-Heinz Rosenbaum Marius Jakob

2. Rm Monika Artz Rm Monika Sauer

3. Rm Anne Schumann-Dreyer Rm Rudolf Kalenberg

Auf Vorschlag der FW-Fraktion

1. Rm Julia Kübler Anja Wilberg

2. Joe Wilbert Marco Orth

Auf Vorschlag der AfD-Fraktion

1. Hans-Christian Sommer Rm Karl-Ludwig Weber

Auf Vorschlag der WGS-Fraktion

1. Rm Anna-Maria Plato Rm Manfred Diehl

Auf Vorschlag der FDP-Fraktion

1. Markus Schreyer Arabella Quirmbach

Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI

1. Pierre-Marc Hartenfels Rm Kevin Wilhelm

34. in den Werkausschuss "Stadtentwässerung"

ordentliche Mitglieder: Stellvertreter/innen:

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Hilde Arens Rm Andrea Mehlbreuer

2. Dr. Alexandra Brinke Uwe Lütge-Thomas

3. Rm Dr. Carolin Schmidt-Wygasch Rm Carl-Bernhard von Heusinger

4. Rm Dr. Tabea Stötter Rm Gordon Gniewosz

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

1. Rm Toni Bündgen Rm Ute Wierschem

2. Gertrud Frosch Hans-Jürgen Hoffmann

3. Rm Thomas Kirsch Erich Engelke

4. Rm Thorsten Schneider Rm Manfred Bastian

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

35.

3.

4.

Rm Detlef Knopp

Frank Ortmann

Rm Karl-Heinz Rosenbaum 1. Marius Jakob 2. Rm Ernst Knopp Rm Monika Sauer 3. Rm Anne Schumann-Dreyer Alois Johann Auf Vorschlag der FW-Fraktion Rm Julia Kübler Michael Wiese 1. 2. Dr. Dr. Kallenbach Joe Wilbert Auf Vorschlag der AfD-Fraktion 1. Rm Karl-Ludwig Weber Isabel Michael Auf Vorschlag der WGS-Fraktion 1. Rm Torsten Schupp Rm Manfred Diehl Auf Vorschlag der FDP-Fraktion 1. Thomas Heisterhagen Andreas Brand Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI 1. Maria Fitzner Rm Oliver Antpöhler-Zwiernik in den Sportstättenbeirat Stellvertreter/innen: ordentliche Mitglieder: Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Rm Uwe Diederichs-Seidel 1. Harald Stölzgen 2. Rm Lena Etzkorn Rm Dr. Marina Khan

Rm Gordon Gniewosz

Rm Ulrike Bourry

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

1. Rm Manfred Bastian Rm Dr. Thorsten Rudolph 2. Rm Toni Bündgen Rm Thorsten Schneider 3. Rm Thomas Kirsch Rm Marion Lipinski-Naumann Rm Fritz Naumann Rm Detlev Pilger 4. Auf Vorschlag der CDU-Fraktion 1. Rm Monika Sauer Rm Andreas Biebricher 2. Rm Tim Josef Michels Rm Anne Schumann-Dreyer Rm Karl-Heinz Rosenbaum 3. Rm Rudolf Kalenberg Auf Vorschlag der FW-Fraktion Udo Hourlé 1. Marco Degen 2. Rm Eitel Bohn Christian Eyter Auf Vorschlag der AfD-Fraktion 1. Fabian Becker Alexander Lust Auf Vorschlag der WGS-Fraktion Michael Sowinski 1. Rm Britt Gutmann Auf Vorschlag der FDP-Fraktion Thomas Michaelis 1. **Sven Schillings** Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI 1. Pirmin Braun Christian Zillgen

36. in die Haushaltsstrukturkommission

1.

Rm Manfred Diehl

ordentliche Mitglieder: Stellvertreter/innen: Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN 1. Rm Hans-Peter Ackermann Rm Laura Martín Martorell 2. Rm Dr. Ulrich Kleemann Rm Gordon Gniewosz 3. Rm Detlef Knopp Rm Andrea Mehlbreuer 4. Rm Ulrike Bourry Rm Dr. Carolin Schmid-Wygasch Auf Vorschlag der SPD-Fraktion 1. Rm Marion Lipinski-Naumann Rm Detlev Pilger 2. Rm Dr. Anna Köbberling Rm Ute Wierschem 3. Rm Fritz Naumann Rm Manfred Bastian 4. Rm Dr. Thorsten Rudolph Rm Toni Bündgen Auf Vorschlag der CDU-Fraktion 1. Rm Stephan Otto Rm Anne Schumann-Dreyer 2. Rm Ernst Knopp Rm Monika Sauer 3. Rm Karl-Heinz Rosenbaum Rm Monika Artz Auf Vorschlag der FW-Fraktion 1. Rm Stephan Wefelscheid, MdL Rm Edgar Kühlenthal Rm Julia Kübler 2. Rm Eitel Bohn Auf Vorschlag der AfD-Fraktion 1. Rm Karl-Ludwig Weber Rm Fabian Geissler Auf Vorschlag der WGS-Fraktion

Rm Torsten Schupp

Auf Vorschlag der FDP-Fraktion

1. Rm David Hennchen

Hubertus Hacke

Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI

1. Rm Oliver Antpöhler-Zwiernik

Rm Kevin Wilhelm

37. in die Klimaschutzkommission

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- 1. Egbert Bialk
- 2. Rm Dr. Ulrich Kleemann
- 3. Alexandra Kaatz
- 4. Rm Dr. Tabea Stötter

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

- 1. Rm Manfred Bastian
- 2. Rm Thomas Kirsch
- 3. Rm Detlev Pilger
- 4. Rm Ute Wierschem

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

- 1. Arthur Welz
- 2. Philip Rünz
- 3. Prof. Dr. Wolfgang Fröhling

Auf Vorschlag der FW-Fraktion

- 1. Edina Strikovic
- 2. Sven Zimmermann

Auf Vorschlag der AfD-Fraktion

1. Rm Katrin Vogel

Auf Vorschlag der WGS-Fraktion

1. Rüdiger Neitzel

Auf Vorschlag der FDP-Fraktion

1. Rm David Hennchen

Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI

1. Niels Kiessling

38. in die Gesellschafterversammlung der Koblenz-Touristik GmbH

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- 1. Rm Hans-Peter Ackermann
- 2. Rm Lena Etzkorn
- 3. Dorothea Meinold
- 4. Rm Detlef Knopp

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

- 1. Rm Manfred Bastian
- 2. Rm Tobias Christmann
- 3. Rm Marion Mühlbauer
- 4. Rm Fritz Naumann

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

- 1. Rm Peter Balmes
- 2. Rm Monika Sauer
- 3. Rm Stephan Otto

Auf Vorschlag der FW-Fraktion

- 1. Rm Christian Altmaier
- 2. Christian Tetzner

Auf Vorschlag der AfD-Fraktion

1. Rm Karl-Ludwig Weber

Auf Vorschlag der WGS-Fraktion

1. Rm Anna-Maria Plato

Auf Vorschlag der FDP-Fraktion

1. Michael Vogt

Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI

1. Rm Kevin Wilhelm

39. in den Stadtrechtsausschuss

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- 1. Rm Hans-Peter Ackermann
- 2. Rm Dr. Marina Khan
- 3. Rm Dr. Ulrich Kleemann
- 4. Rm Andrea Mehlbreuer

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

- 1. Rm Manfred Bastian
- 2. Rm Tobias Christmann
- 3. Rm Eike Kurz
- 4. Rm Fritz Naumann

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

- 1. Jens Wehran
- 2. Lukas Goßler
- 3. Rm Peter Balmes

Auf Vorschlag der FW-Fraktion

- 1. Edina Strikovic
- 2. Rm Christian Altmaier

Auf Vorschlag der AfD-Fraktion

1. Rm Karl-Ludwig Weber

Auf Vorschlag der WGS-Fraktion

1. Rm Britt Gutmann

Auf Vorschlag der FDP-Fraktion

1. Thomas Heisterhagen

Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI

1. Rm Kevin Wilhelm

40. in die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Koblenz

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- 1. Rm Ulrike Bourry
- 2. Rm Lena Etzkorn
- 3. Rm Dr. Carolin Schmidt-Wygasch

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

- 1. Rm Marion Mühlbauer
- 2. Rm Ute Wierschem

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

- 1. Rm Stephan Otto
- 2. Rm Monika Sauer

Auf Vorschlag der FW-Fraktion

1. Rm Stephan Wefelscheid

Auf Vorschlag der AfD-Fraktion

1. Rm Fabian Geissler

Auf Vorschlag der WGS-Fraktion

- 1. Rm Torsten Schupp
- II. Der Stadtrat weist die Vertreterinnen und Vertreter der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Koblenz GmbH an, folgende Vertreterinnen und Vertreter mit Wirkung zum 01.01.2024:
- 1. in den Aufsichtsrat der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- 1. Rm Dr. Tabea Stötter
- 2. Rm Uwe Diederichs-Seidel

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

1. Rm Thorsten Schneider

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

1. Rm Peter Balmes

Auf Vorschlag der FW-Fraktion

1. Rm Julia Kübler

Auf Vorschlag der AfD-Fraktion

1. Rm Joachim Paul

,

2. in die Gesellschafterversammlung der Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- 1. Rm Dr. Ulrich Kleemann
- 2. Rm Gordon Gniewosz

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

1. Rm Thorsten Schneider

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

1. Rm Karl-Heinz Rosenbaum

Auf Vorschlag der FW-Fraktion

1. Rm Stephan Wefelscheid, MdL

Auf Vorschlag der WGS-Fraktion

1. Rm Anna-Maria Plato

3. in die Gesellschafterversammlung Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- 1. Rm Ulrike Bourry
- 2. Rm Gordon Gniewosz
- 3. Rm Ute Görgen
- 4. Rm Dr. Ulrich Kleemann
- 5. Rm Detlef Knopp
- 6. Kim Theisen
- 7. Christopher Bündgen

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

1. Rm Manfred Bastian

- 2. Rm Toni Bündgen
- 3. Rm Marion Mühlbauer
- 4. Rm Fritz Naumann
- 5. Hermann-Josef Schmidt
- 6. Rm Ute Wierschem

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

- 1. Rm Stephan Otto
- 2. Rm Ernst Knopp
- 3. Rm Rudolf Kalenberg
- 4. Rm Monika Artz
- 5. Rm Karl-Heinz Rosenbaum
- 6. Rm Tim Josef Michels

Auf Vorschlag der FW-Fraktion

- 1. Rm Christian Altmaier
- 2. Rm Eitel Bohn
- 3. Rm Dr. Michael Gross

Auf Vorschlag der AfD-Fraktion

- 1. Alexander Lust
- 2. Rm Karl-Ludwig Weber

Auf Vorschlag der WGS-Fraktion

- 1. Rm Britt Gutmann
- 2. Rm Anna-Maria Plato

Auf Vorschlag der FDP-Fraktion

1. Josef Scherkenbach

Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE-PARTEI

1. Rm Kevin Wilhelm

Auf Vorschlag von Rm Sebastian Beuth

1. Rm Sebastian Beuth

zu wählen.

- III. Der Stadtrat weist die Vertreterinnen und Vertreter der Gesellschafterversammlung der Koblenz-Touristik GmbH an, folgende Vertreterinnen und Vertreter mit Wirkung zum 01.01.2024:
- 1. in die Gesellschafterversammlung der Koblenzer Stadt-Marketing GmbH

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Rm Lena Etzkorn

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

1. Rm Marion Mühlbauer

zu wählen.

IV. Der Stadtrat schlägt im Wege offener Abstimmung der Justizvollzugsanstalt Koblenz für die Berufung in den hiesigen Anstaltsbeirat durch das Ministerium der Justiz folgende Persönlichkeiten ab dem 01.01.2024 vor:

Auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- 1. Rm Lena Etzkorn
- 2. Rm Uwe Diederichs-Seidel

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion

- 1. Rm Detlev Pilger
- 2. Rm Fitz Naumann

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion

1. Rm Peter Balmes

Auf Vorschlag der FW-Fraktion

1. Christiane Wefelscheid

Auf Vorschlag der WGS-Fraktion

1. Rm Britt Gutmann

Begründung:

Die Mitglieder der v.g. Gremien müssen auf Grund des Parteiaustritts der Ratsmitglieder Bohn und Diehl gemäß § 45 III GemO neu gewählt werden.

Zu I.29.

Die Mitglieder der Stadtschülervertretung haben ihre Mandate niedergelegt.

Nach § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO, sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Stadtrat kann jedoch abweichend von dem vorgenannten Grundsatz der geheimen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültigen Stimmen beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt.



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV	//0298/2023/1				Datum:	11	.12.2023
		Dezernat 4					
Verfasser:	66-Tiefbauamt			I	Az.: Dez	ern	atsbüro /
					Fac	hbe	ereich IV
Betreff: Anpassung	Betreff: Anpassung der Bewohnerparkgebühren aufgrund der neuen Landesverordnung						
		Gremienweg:					
15.12.2023	Stadtrat		einstimm	ig	mehrheitl		ohne BE
			abgelehn	t	Kenntnis		abgesetzt
			verwiese		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich	Entha	ltunge	n	Geg	enstimmen

Unterrichtung:

Zum Erlass der Gebührenordnung für die Bewohnerparkgebühren wird der Stadtrat gemäß § 4 Abs. 1 Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren vom 28. März 2023 beteiligt. Eine Beschlussfassung im Stadtrat ist nicht erforderlich.

Am 01.04.2023 ist die "Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren vom 28. März 2023" in Kraft getreten. Seither haben Kommunen in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, höhere Gebühren für einen Bewohnerparkausweis festzusetzen. Bislang war die Gebühr gem. Ziffer 265 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) auf max. 30,70 € pro Jahr begrenzt.

Zur Erhöhung der Gebühr für Bewohnerparkausweise muss eine städtische Gebührenordnung erlassen werden.

Erste Städte in Deutschland haben von dieser Regelung bereits Gebrauch gemacht. Prominentes Beispiel hierfür ist Freiburg, deren Abwägungen und Gebührenstaffelung gerichtlich beanstandet wurden.

In Rheinland-Pfalz gibt es bereits konkrete Überlegungen von Trier (200 € pro Jahr) und Kaiserslautern (zwischen 150€ und 250€ pro Jahr). Ludwigshafen plant eine Erhöhung auf 180 € und in Mayen wurde sich kürzlich auf 195€ pro Jahr verständigt.

Überwiegend werden entweder Gebührenstaffelungen nach der Länge der Fahrzeuge oder eine pauschale Einheitsgebühr angewendet.

Aus Sicht der Verwaltung gehen diese Überlegungen jedoch zu kurz. Hierdurch wird kein wesentlicher Unterschied zwischen "kleinen" und "großen" Fahrzeugen gemacht. Der tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsraum wird nicht berücksichtigt.

Dahingehend wurde verwaltungsseitig folgende Überlegung angestellt:

Die Gebührenhöhe sollte sich nach der tatsächlich in Anspruch genommen Straßenfläche richten. Hierzu werden sowohl die Länge als auch die Breite des Fahrzeuges (ohne Außenspiegel) berücksichtigt und somit die Quadratmeter des Fahrzeuges errechnet.

Diese werden mit 0,45 € multipliziert. Beim Parken handelt es sich nicht um eine Sondernutzung, sondern um Gemeingebrauch. Daher ist dieser Wert deutlich unter dem Wert angesetzt, der nach der

Sondernutzungsgebührensatzung für 1 m² Fläche pro genutzte Woche zu erheben ist (vgl. Ziffer C 7.1 der Sondernutzungsgebührensatzung 0,65 €/1m²). Die Ziffer bezieht sich vorrangig auf von Fahrzeugen genutzte Fahrbahnen. Zur Vereinfachung setzen wir bei der u.a. Berechnung die Ziffer für alle von Fahrzeugen genutzten Flächen an (inklusive Parkbuchten oder Parkplätzen).

Anschließend wird der ermittelte "Preis" mit den 52 Kalenderwochen multipliziert und ergibt somit die Jahresgebühr.

Die Formel lautet wie folgt:

Länge x Breite x 0,45 € x 52 Wochen = Gebühr

Beispielrechnungen:

VW Golf 7: 4,255 x 1,799 x 0,45 € x 52 = $\underline{179,12}$ €

VW Tiguan: 4,511 x 1,859 x 0,45 € x 52 = $\underline{196,23}$ €

Skoda Superb Kombi: 4,863 x 1,864 x 0,45 € x 52 = 212,11 €

Smart ForTwo: 2,695 x 1,663 x 0,45 € x 52 = $\underline{104,87}$ €

Mercedes Sprinter: $5,245 \times 1,993 \times 0,45$ € $\times 52 = 244,61$ €

Volkswagen T6.1 Multivan: $4,904 \times 1,904 \times 0,45 \in \times 52 = 218,49 \in$

Renault Twizy: 2,235 x 1,381 x 0,45 \in x 52 = 72,22 \in \rightarrow Mindestgebühr 100 \in

Motorrad / motorisiertes Zweirad: 2,2 x 1,5 (Parkstand nach EAR) x 0,45 € x 52 = 77,22 € → Mindestgebühr 100€

Die Mindestgebühr beträgt 100 € pro Fahrzeug und Jahr.

Im Freiburger Urteil waren die Staffelung der Gebühren sowie die Reduzierung aus sozialen Aspekten (z.B. Versorgungsempfänger) oder Vergünstigungen für Schwerbehinderte ein großer Kritikpunkt.

Dies wird verwaltungsseitig nicht vorgeschlagen.

Da die tatsächliche Größe des Fahrzeuges berücksichtigt wird, kann auch kein "Staffelungsfehler" unterstellt werden, der zu ähnlichen Problemen wie in Freiburg führt.

Der Verwaltungsaufwand für die Neuberechnung der Gebühren wird anfangs extrem steigen und eine Mehrbelastung der Kolleginnen und Kollegen bedeuten.

Die Ermittlung der Fahrzeugdaten aus dem KFZ-Schein und anschließende Berechnung soll schnellstens edv-technisch automatisiert erfolgen.

Nach Beschlussfassung über die Bewohnerparkgebühr / das Berechnungsmodell wird die Umsetzung in enger Abstimmung der beteiligten Ämter und Eigenbetriebe zum 01.03.2024 angestrebt. Eine kurzfristige Umsetzung mit hohem Personalaufwand (händisches Ausrechnen) ist sicherlich möglich. Eine edv-technisch unterstützte Umsetzung bedarf gegebenenfalls eines größeren zeitlichen Vorlaufs. Hierzu ist man in Gesprächen mit den Firmen.

Durchschnittlich werden ca. 6000 Bewohnerparkausweise jährlich erteilt. Die Einnahmesituation wird sich dahingehend beträchtlich verbessern.

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird im Produkt 1233 Straßenverkehrsbehörde im Haushalt 24 durch die Gebührenerhöhung der Bewohnerparkausweise mit Mehreinnahmen von 750.000 € gerechnet - der Gesamtansatz beläuft sich auf 975.000 €.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

Anlagen:

2023-12-12 Entwurf-Gebührenordnung-BeWoPa.pdf

Bewohnerparkgebührenordnung der Stadt Koblenz

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.März 2003 (BGBL 2023. I S. 310, ber. S. 919) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBL. I Nr. 315) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren vom 28.03.2023 (GVBL. 2023, 77) erlässt die Stadtverwaltung nach Anhörung des Stadtrates am 15.12.2023 folgende Gebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Verordnung gilt für die Gebührenerhebung des Bewohnerparkens in Form einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 4a StVO (Bewohnerparkausweis) an allen öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Koblenz, die sich in einer nach § 45 Abs. 1b, Nr.2a StVO bestandskräftig angeordneten Bewohnerparkzone befinden und für die die Stadt Koblenz Baulastträger ist.
- 2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze sowie tatsächlich öffentliche Flächen, auf denen verkehrsbehördliche Anordnungen getroffen wurden.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises wird eine Gebühr nach § 5 dieser Verordnung erhoben.
- (2) Bei Bearbeitungen eines gültigen Bewohnerparkausweises wie Kennzeichenwechsel, Kfz-Wechsel, Verlust des Ausweises oder Gebührenerstattung wird eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 15.00 Euro erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer den Bewohnerparkausweis beantragt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebührenschuld im Falle der Bearbeitung eines bereits bestehenden Bewohnerparkausweises entsteht mit Eingang eines entsprechenden Antrages bei der zuständigen Behörde, in allen anderen Fällen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren werden in voller Höhe fällig mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner. Sofern die Beantragung, Ausstellung oder Bearbeitung vor Ort erfolgt, werden die Gebühren sofort fällig und sind vor Ort vollständig zu begleichen.

Gebührenberechnung für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises

- (1) Die Gebühren beziehen sich ausschließlich auf ein volles Jahr.
- (2) Diese Gebühren berechnen sich aus einem Jahresgrundbetrag i. H. v. 23,40 Euro multipliziert mit der jeweiligen Länge und Breite in Metern des im Antrag zu benennenden Fahrzeuges gem. der Ziffernfelder 18 und 19 des Fahrzeugscheines. Bei mehreren Fahrzeugen ist das flächenmäßig größere Fahrzeug heranzuziehen.
- (3) Der Jahresgrundbetrag setzt sich zusammen aus dem Wert 0,45 Euro je 1m² je angefangene Kalenderwoche. Hierbei wird das Jahr mit 52 Wochen angesetzt
- (4) In jedem Fall beträgt die Mindestgebühr 100,00 Euro.

§ 6 Festsetzung der Gebühren

(1) Die Festsetzung erfolgt durch Gebührenbescheid. Bei Beantragung, Ausstellung oder Bearbeitung vor Ort werden die Gebühren unmittelbar vor Ort festgesetzt.

§ 7 Sonderregelungen

- (1) Anbauten an Fahrzeugen wie Spoiler, Fahrradträger o.ä. werden in der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt.
- (2) Sofern der Inhaber eines Bewohnerparkausweises auf absehbare Zeit unfallbedingt auf einen Werkstattwagen angewiesen ist, kann der Bewohnerparkausweis auf dieses Fahrzeug umgeschrieben werden. Hier wird ausschließlich die Bearbeitungsgebühr nach § 2 Abs. 2 i. H. v. 15,00 Euro fällig. Eine Erstattung der Gebühren für das eigentliche Fahrzeug erfolgt nicht.
- (3) Wird der Bewohnerparkausweis nur aufgrund eines separat durch die Straßenverkehrsbehörde zu prüfenden Ausnahmefalles (z.B. mehrfach unterjährig wechselnde Firmenfahrzeugnutzung, Prüfung vor Ort wg. Größenrelation Fahrzeug zu Garage) ausgestellt oder geändert, ist zur Gebührenberechnung das Fahrzeug der ersten Antragstellung heranzuziehen. Zusätzlich wird aufgrund der besonderen Prüfung des Ausnahmefalles eine zusätzliche Gebühr i. H. v. 87,00 Euro pauschal festgesetzt.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Die Gebührenerstattung für gültige Bewohnerparkausweise richtet sich nach vollen, nicht angebrochenen Wochen.
- (2) Bei Rückgabe des nicht mehr benötigten Ausweises ist das Datum des Eingangs bei der Behörde maßgeblich für die Berechnung nach Abs.1.
- (3) Bei Wechsel des Fahrzeuges wird eine etwaige Gebührenerstattung mit der neuen Gebühr verrechnet. Für das neue Fahrzeug wird die Jahresgebühr nach § 5 dieser Verordnung berechnet.

§ 9 Übergangsregelung

(1) Für Bewohnerparkausweise, deren Gültigkeit bis zum 29.02.2024 endet und die neu beantragt werden, gelten die Regelungen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in ihrer jeweils gültigen Fassung bis zum 29.02.2024. Die Gültigkeit eines neuen Ausweises ist hierbei auf ein Jahr beschränkt.

(2) Für Bewohnerparkausweise, deren Gültigkeit nach dem 29.02.2024 endet, gelten die Regelungen dieser Verordnung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft

Koblenz, den XX.XX.XXXX gez. David Langner Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage: BV	/0717/2023				Datum	n: 12.12.2023
		Dezernat 1				
Verfasser:	20-Kämmer	ei und Steueramt				Az.:
Betreff:						
Beteiligung GmbH"	der Koblenz-	-Touristik GmbH an der no	eu zu gründe	nden "R	nein in	Flammen
		Gremienweg	; :			
15.12.2023	Stadtrat		einsti	immigı	nehrheitl	. ohne BE
			abgel	lehnt I	Cenntnis	abgesetzt
			verw	riesen	ertagt	geändert
	TOP	öffentlich	E	nthaltunger		Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Stadt Koblenz beschließt – unter dem Vorbehalt, dass seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hinsichtlich der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags und evtl. anderer Aspekte im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 92 Abs. 2 S.1 Nr. 3 GemO keine kommunalaufsichtsbehördlichen Bedenken erhoben werden – die Beteiligung der Koblenz-Touristik GmbH an der neu zu gründenden "Rhein in Flammen GmbH" mit einem Anteil am Stammkapital in Höhe von 12.500,00 Euro sowie einem Darlehen in Höhe von 57.500,00 Euro.

Begründung:

Die Veranstaltung "Rhein in Flammen" Spay bis Koblenz ist eine von fünf Veranstaltungen, welche jährlich im Zeitraum zwischen Mai und September unter dem Dach der Marke "Rhein in Flammen" stattfinden. Weitere Veranstaltungen der Veranstaltungsreihe finden in Bonn; St. Goar/St. Goarshausen; Oberwesel sowie Bingen/Rüdesheim statt. Die Veranstaltung hat eine jahrzehntelange Tradition und ist von hoher überregionaler Bedeutung. Der Bekanntheits- und Beliebtheitsgrad sind regional wie überregional sowie auch international hoch. Die Übernachtungskapazitäten sind zum Veranstaltungstermin regelmäßig ausgelastet, ebenso profitieren Gastronomiebetriebe, Schifffahrtsgesellschaften, Reiseveranstalter, Einzelhandel, lokale Schausteller und ehrenamtlich tätige Organisationen von der Veranstaltung. "Rhein in Flammen" leistet somit einen wichtigen Beitrag zur touristischen Wertschöpfung vor Ort und somit auch zu den Gewerbesteuereinnahmen.

Die "Rhein in Flammen"-Veranstaltungen werden inhaltlich in einem Dreiklang von Landprogramm, Schiffskonvoi und Feuerwerk durchgeführt. In aller Regel haben die Veranstalterkommunen für alle drei Veranstaltungselemente die Veranstalterrolle inne (ggf. mit Unterstützung lokaler Partner). Die Veranstaltung "Rhein in Flammen" Spay bis Koblenz nahm hier historisch gewachsen eine Sonderrolle ein, denn hier zeigte sich bislang die Rheinland-Pfalz-Tourismus GmbH (RPT) als Veranstalterin des wasserseitigen Teils verantwortlich. Diese Rolle wird die RPT künftig, d.h. ab Durchführung der Veranstaltung in 2024, nicht mehr einnehmen (Beschluss Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung RPT aus dem November 2022). Für die Durchführung des wasserseitigen Teils möchten die Städte Koblenz (vertreten durch die Koblenz-Touristik GmbH), Braubach, Lahnstein und Rhens, die Ortsgemeinde Spay, die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sowie der Verein SMART e.V., Verein für Standortmarketing und Tourismusförderung mit Sitz in Koblenz, eine Betreibergesellschaft gründen; der entsprechende Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist als Anlage 1 beigefügt.

Für die Beteiligung der Koblenz-Touristik GmbH ist ein Anteil am Stammkapital 12.500,00 Euro sowie ein Darlehen in Höhe von 57.500,00 Euro vorgesehen, die Kapital- und Darlehensanteile der übrigen Gesellschafter ergeben sich aus der **Anlage 2**.

Im Hinblick auf die Gewährung der Darlehensanteile sei auf Folgendes hingewiesen:

Für den Fall, dass zukünftig ein entsprechender Liquiditätsbedarf besteht und die Gesellschafterversammlung die Anforderung von weiteren Darlehen beschlossen hat, sind von allen Gesellschaftern weitere Darlehen bis zur gleichen Höhe sowie im gleichen prozentualen Verhältnis des bisherigen Kreditrahmens zu gewähren.

In dem als **Anlage 3**) beigefügten Erfolgs-und Finanzierungsplan auf Basis der Zahlen der RPT aus dem Jahr 2023 ergeben sich für die Rhein In Flammen GmbH in den Jahren 2024 bis 2028 Jahresüberschüsse zwischen 3.000,- und 5.000,- Euro.

Gemäß § 87 Abs. 1 S. 1 GemO kann eine Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen sowie Einrichtungen im Sinne des § 85 Abs. 4 S. 1 GemO als Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts führen oder sich daran beteiligen, wenn die Voraussetzungen des in § 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 1. bis 8. GemO aufgeführten Katalogs als erfüllt gelten. Die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 1. bis 8. GemO liegen demnach aus Sicht der Koblenz-Touristik GmbH durch die Ausarbeitung des Gesellschaftsvertrages vor, die Beteiligung der Koblenz-Touristik GmbH an der neu zu gründenden "Rhein in Flammen GmbH" wird der ADD angezeigt.

Anlage/n:

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag Rhein in Flammen GmbH Anlage 2: Verteilung Kapitalanteile und Darlehensanteile

Anlage 3: Erfolgs- und Finanzplanung 2024-2028 Rhein in Flammen GmbH

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen (Anteil am Stammkapital in Höhe von 12.500,00 Euro sowie Darlehenshingabe in Höhe von 57.500,00 Euro) bleiben in der Koblenz Touristik GmbH und haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf den städtischen Kernhaushalt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

keine

Gesellschaftsvertrag

der

Rhein in Flammen GmbH

Zwischen

- 1. Ortsgemeinde Spay, vertreten durch den Ortsbürgermeister Peter Heil, Koblenzer Straße 20, 56322 Spay
- 2. Stadt Braubach, vertreten durch den Stadtbürgermeister Joachim Müller, Friedrichstraße 12, 56338 Braubach
 - 3. Koblenz-Touristik GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Claus Hoffmann, Bahnhofplatz 7, 56068 Koblenz
- 4. Stadt Lahnstein, vertreten durch den Oberbürgermeister Lennart Siefert, Kirchstraße 1, 56112 Lahnstein
- 5. Stadt Rhens, vertreten durch den Stadtbürgermeister Raimund Bogler, Altes Rathaus, Hochstraße 15, 56321 Rhens
 - 6. Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, vertreten durch Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Kathrin Laymann, Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel, Bahnhofstraße 44, 56330 Kobern-Gondorf
 - 7.SMART e.V. Verein für Standortmarketing und Tourismusförderung e.V.,
 vertreten durch den Vorsitzenden Tobias Kröber
 Julius-Wegeler-Straße 4
 56068 Koblenz

Inhaltsverzeichnis	Se	eite

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
	§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	2
	§ 2 Gegenstand des Unternehmens	2
	§ 3 Beginn und Dauer, Geschäftsjahr	2
	§ 4 Bekanntmachung	2
	§ 5 Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlage	2
	§ 6 Gesellschaftsorgane	3
II.	Gesellschafterversammlung	3
	§ 7 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung	3
	§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	3
	§ 9 Vorsitz in der Gesellschafterversammlung	5
	§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung	5
	§ 11 Versammlung und Beschlussfassung	5
III.	Geschäftsführung	7
	§ 12 Geschäftsführung und Vertretung	7
	§ 13 Zuständigkeit der Geschäftsführung	8
IV.	Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung	9
	§ 14 Wirtschaftsplan	9
	§ 15 Jahresabschluss	9
	§ 16 Ergebnisverwendung	10
	§ 17 Örtliche und überörtliche Prüfung	10
	§ 18 Verfügung über Geschäftsanteile	10
	§ 19 Einziehung von Geschäftsanteilen	11
V.	Kündigung von Gesellschaftern und Auflösung der Gesellschaft	12
	§ 20 Kündigung, Auflösung und Abwicklung	12
VI.	Sonstiges und Schlussbestimmungen	13
	§ 21 Mitwirkungsrechte der kommunalen Gremien und der Aufsichts-	13
	behörde	
	§ 22 Gründungsaufwand	13
	§ 23 Salvatorische Klausel	13

I. <u>Allgemeine Bestimmungen</u>

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma

Rhein in Flammen GmbH.

Sie ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz der Gesellschaft ist Lahnstein

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung und Durchführung der Veranstaltung "Rhein in Flammen" im Großraum um Koblenz.
- 2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3 Beginn und Dauer, Geschäftsjahr

- 1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer eingegangen.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des Jahres, in welchem die Gesellschaft entstanden ist.

§ 4 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5 Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlagen

- Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- 2. Das Stammkapital ist in bar in voller Höhe sofort zu erbringen.

- 3. Es können andere Gesellschafter, auch Personen des Privatrechts, in die Gesellschaft aufgenommen werden. Die öffentliche Hand muss jedoch zumindest mittelbar 51 % der Geschäftsanteile halten. Es wird klargestellt, dass die Koblenz-Touristik GmbH ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Stadt Koblenz ist und deshalb diese Beteiligung der öffentlichen Hand zuzurechnen ist.
- 4. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter im Sinne des § 26 GmbHG besteht nicht.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung

und

2. die Geschäftsführung.

II. Gesellschafterversammlung

§ 7 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

- 1. Die Gesellschafter üben ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung aus.
- 2. Vertretung und Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach § 88 GemO.
- 3. Die Vertreter der Kommunen in der Gesellschafterversammlung sind an Richtlinien und Weisungen ihrer Gremien gebunden. Dies gilt auch für ihre Abstimmung.
- 4. Es erfolgt keine Zahlung von Sitzungsgeldern.

§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

 Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Grund der GemO oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind.

- 2. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
- a) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
- b) Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführer;
- c) Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis für den/die Geschäftsführer;
- d) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für Geschäftsführer;
- e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen;
- f) Genehmigung und Feststellung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung einschließlich ihrer Änderungen und Nachträge;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Verwendung des Ergebnisses;
- h) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage;
- i) Aufnahme von Fremdkapital;
- j) Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen, wenn sie nicht bereits im von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten sind;
- k) Verträge mit einer jährlichen Wertgrenze bzw. über mehrere Jahre sowie Mitarbeiterverträge mit einer Jahresverdienstgrenze festgehalten über gesonderten Gesellschafterbeschluss.
- I) Jegliche Geschäfte mit Gesellschaftern, Geschäftsführern, stillen Gesellschaftern oder deren Angehörigen im Sinne von § 15 AO.
- m) Bestellung des Abschlussprüfers, wenn für die Gesellschaft eine Abschlussprüfung vorgeschrieben ist oder diese freiwillig erfolgt;
- n) Entlastung der Geschäftsführung;
- o) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- p) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- q) Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;
- r) Bestellung des Liquidators;
- s) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292 Abs. 1 AktG;
- t) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- u) Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen bzw. Zweigbetrieben;
- v) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Gewährung von Sicherheiten aller Art, insbesondere Übernahme von Bürgschaften und die Abgabe ähnlicher Versprechen und Zusagen;
- w) Anschaffung, Herstellung und Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens oder von Betriebsvorrichtungen, wenn diese nicht im von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten sind;
- x) Einleitung, Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, sofern nicht unverzügliches Handeln geboten ist;
- y) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder Ausweitung des Unternehmensgegenstandes auf neue Bereiche.
- § 88 Abs. 5 GemO bleibt unberührt und ist zwingend zu beachten.

Die Gesellschafterversammlung wählt aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- 1. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung innerhalb eines Monats nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch innerhalb der gesetzlichen Fristen, mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- 2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Zwischen Einberufung und Gesellschafterversammlung müssen vierzehn volle Kalendertage liegen. Entsprechend § 51 Abs. 4 GmbHG können weitere Beschlussgegenstände bis drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Satz 1 vorgeschriebenen Weise angekündigt werden. Bei Einverständnis aller Gesellschafter kann auf Einhaltung von Form und Frist verzichtet werden.
- 3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
- 4. Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind spätestens mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 zu übersenden.

§ 11 Versammlung und Beschlussfassung

- 1. Die Beschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst.
- 2. Jeder Gesellschafter entsendet nur eine Person zur Gesellschafterversammlung. Die entsendete Person übt das Stimmrecht des jeweiligen Gesellschafters aus. Die Regelungen des § 88 GemO sind zu berücksichtigen.
- 3. Je 1,- € eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Stimmenthaltung und Stimmgleichheit gelten als Ablehnung.
- 4. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich

- gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter-Vertreter diesem Verfahren widerspricht.
- 5. Gesellschafterversammlungen sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In Abweichung hiervon kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, entscheiden, dass Gesellschafterversammlungen als sogenannte virtuelle Gesellschafterversammlung (bspw. über MS-Teams, BigBlue-Button oder ähnliche Plattformen) durchgeführt werden. Die Gesellschaft hat in diesem Fall über die gesamte Dauer der Versammlung die Teilnahmemöglichkeit über die Bereitstellung entsprechenden technischen Plattform (einschließlich Tonübertragung der Versammlung) zu ermöglichen. Dies schließt die Verpflichtung ein. dass den Gesellschafter-Vertretern eine Frageund/oder Äußerungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich und/oder in Textform) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Gesellschafter-Vertreter über die elektronische Kommunikation (mündlich und/oder in Textform) erfolgen kann. Den Teilnehmern selbst obliegt es, die technischen Voraussetzungen zu einer Teilnahme an der bereitgestellten technischen Plattform über gängige elektronische Endgeräte (PC, Tablet, Telefon o.ä.) sicherzustellen (insbesondere Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung sowie Lauffähigkeit der technischen Plattform auf den Endgeräten).
- 6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 51 % der Stimmen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn nicht gesetzliche Regelungen oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen Beschlüsse, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der

Darüber hinaus bedarf es für die folgenden Beschlüsse einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen:

abgegebenen Stimmen. Dieser Beschluss muss notariell beurkundet werden.

- Veränderung der räumlichen Ausdehnung des organisierten Feuerwerks. Derzeit wird das Feuerwerk von der Rheinhöhe Spay/Brauchbach bis Koblenz organisiert.
- 7. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Versammlung, die innerhalb von vier Wochen liegen muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden weiteren Gesellschaftsvertreter beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
- 8. Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift gesetzlich erforderlich ist, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind.

- 9. In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlüssfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.
- 10. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.
- 11. Die Geschäftsführung hat auf Verlangen des Vorsitzenden (§ 9) an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Der Vorsitzende (§ 9) kann Dritte, als Gast oder beratend, an Gesellschafterversammlungen teilnehmen lassen.

III. <u>Geschäftsführung</u>

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer jederzeit Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Entsprechendes gilt für die Liquidatoren.
 - Eine Befreiung des Geschäftsführers und der Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB kann nur bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall oder für eine Gruppe von Rechtsgeschäften durch jeweiligen vorherigen Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen.
- 3. Der Geschäftsführer darf ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen; auch darf er nicht ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein oder werden.

§ 13 Zuständigkeit der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Sie hat die ihr obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages zu erfüllen. Im Rahmen ihrer Geschäftsführung hat der/haben die Geschäftsführer neben dieser Satzung und der Gesetze, insbesondere auch eine etwaige von der Gesellschafterversammlung erlassene Geschäftsordnung, die jeweils aktuelle Beteiligungsrichtlinie der Stadt Koblenz (solange seitens Koblenz eine mittel oder unmittelbare Beteiligung besteht) sowie die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu beachten.

Der Geschäftsführer ist zu loyalem Verhalten gegenüber der Gesellschaft sowie dazu verpflichtet, zum Wohlergehen der Gesellschaft beizutragen und Schaden von ihr abzuwenden.

- 2. Die Geschäftsführer bedürfen zu Geschäften und Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere für Geschäfte und Handlungen nach § 8 Abs. 2 im Innenverhältnis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung einfachen Gesellschafterbeschluss jederzeit für die Geschäftsführer und/oder Prokuristen eine Liste von weiteren Rechtsgeschäften und Handlungen erlassen, für Personen der Zustimmung welche diese vorherigen formeller, Gesellschafterversammlung bedürfen. Diese Liste ist nicht satzungsgemäßer Bestandteil des Gesellschaftsvertrags, sondern eine interne, bindende Richtlinie. Die Liste kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften - auch einzelnen Geschäftsführern und/oder Prokuristen gegenüber - beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.
- 3. Die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben steht unter dem Vorbehalt ihrer Finanzierbarkeit.
- 4. Die Geschäftsführung unterliegt der Aufsicht der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung mindestens halbjährlich über die Situation und Entwicklung im Unternehmen, insbesondere über wesentliche Abweichungen zu den Planzahlen insbesondere gemäß Wirtschaftsplan zu unterrichten.

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

§ 14 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr so rechtzeitig vor dessen Beginn unter Beachtung der jeweils gültigen Beteiligungsrichtlinie der Stadt Koblenz (solange die Stadt Koblenz mittel oder unmittelbar an der Gesellschaft beteiligt ist) einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Investitionsplan, Stellenübersicht samt fünfjähriger Finanzplanung,) auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen noch vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann. Der Wirtschaftsplan wird entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts aufgestellt und durch eine fünfjährige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschaurechnungen) ergänzt. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist den beteiligten Kommunen ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplanes und seiner Anlagen zu übersenden.

§ 15 Jahresabschluss

- 1. Die Geschäftsführung erstellt innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und (falls erforderlich) den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr gemäß den Vorschriften der §§ 264 bis 289 HGB. Ergänzend gelten die Vorschriften der GemO, die Bestimmungen dieser Satzung sowie die jeweils gültige Beteiligungsrichtlinie der Stadt Koblenz (solange die Stadt Koblenz mittelbar oder unmittelbar Gesellschafter ist).
 - Die Geschäftsführung legt den erstellten Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, dem Abschlussprüfer vor.
- 2. Soweit die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind auch diese bei der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht zu beachten.
- 3. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften durch einen sachverständigen Abschlussprüfer prüfen zu lassen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem HGB ergeben oder weitergehende gesetzlichen Vorschriften gelten oder andere gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Der Abschlussprüfer hat auch die

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und in seinem Bericht auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz darzustellen.

- 4. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers legt die Geschäftsführung den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht zugleich mit dem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses vor.
- 5. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei den kommunalen Verwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen: in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Im Übrigen gelten §§ 87 Abs. 3 Nr. 2 iVm § 90 Abs. 1 GemO.

§ 16 Ergebnisverwendung

Für die Gewinnverteilung und Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften des KAG sind zu beachten.

§ 17 Örtliche und überörtliche Prüfung

- 1. Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung eingeräumt.
- 2. Der Stadt Koblenz (solange sie an der Gesellschaft mittel oder unmittelbar beteiligt ist), der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz der Kommunalaufsicht der Landkreise Rhein-Lahn und Mayen-Koblenz sowie den beteiligten Stadt-, Orts- und Verbandsgemeinderäten werden die in § 54 Abs.

 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Geschäftsführung obliegt die Einhaltung.

§ 18 Verfügung über Geschäftsanteile

- 1. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % zulässig, wobei die kommunale Mehrheit weiterhin gewährleistet sein muss.
- Die Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Abtretung Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über.

§ 19 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- 2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn:
 - a) der Geschäftsteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat:
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- 3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gem. Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten liegen.
- 4. Die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen. Die Aufwendungen zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers werden auf die Abfindung des betroffenen Gesellschafters angerechnet.

- 5. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter.
- 6. Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines Geschäftsanteils zu verbinden oder mit einem Beschluss zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem notariell zu beurkundenten Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrags des eingezogenen Geschäftsanteils. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile, Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.
- 7. Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Buchwertes des Geschäftsanteils. Sofern ein grobes Missverhältnis zwischen dem Buchund Verkehrswert des Geschäftsanteils vorliegt, erfolgt die Bemessung der Abfindung in der Höhe eines Mittelwerts zwischen Buch- und Verkehrswert. Die Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt durch die Industrie- und Handelskammer.

V. Kündigung von Gesellschaftern und Auflösung der Gesellschaft

§ 20 Kündigung, Auflösung und Abwicklung

- 1. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahres oder Halbjahresende seine Gesellschafterstellung kündigen. Die Kündigung bedarfzu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
- 3. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Die Abfindung bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zu ermittelnden Wert. § 19 Abs. 7 gilt entsprechend.
- 4. Die Abfindung wird durch Ratenzahlung über fünf Jahre getilgt. Die Abfindung wird für die Dauer ihrer Tilgung nicht verzinst.
- 5. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft nach Abs. 1, so ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Kündigung bei der Gesellschaft erklärt werden.
- 6. Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen beschlossen werden.

- 7. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- 8. Liquidator(en) ist/sind der/die Geschäftsführer der Gesellschaft, soweit die Gesellschafterversammlung keine/n anderen bestellt. Die Gesellschafterversammlung kann den oder die Liquidator(en) von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.
- 9. Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist zunächst zur Rückzahlung der Stammeinlagen zu verwenden. Das verbleibende Restvermögen ist an den Gesellschafter zu verteilen.

VI. Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 21 Mitwirkungsrechte der kommunalen Gremien und der Aufsichtsbehörde

- 1. Alle anstehenden wesentlichen Unternehmensentscheidungen, insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 179 bis 240 des AktG und der §§ 53 bis 59 des Gesetzes betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die in § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und b GemO genannten Angelegenheiten sind den kommunalen Gremien (der Stadt Koblenz, solange sie mittelbar oder unmittelbar Gesellschafter ist) so rechtzeitig anzuzeigen, dass die kommunalen Gremien hierüber vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung beraten und Entscheidungen treffen können.
- 2. Alle nach § 92 GemO der Vorlage- bzw. Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen sind so rechtzeitig vorzulegen, dass die Kommunen ihre Mitwirkungsrechte ausüben und den Pflichten gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde nach § 92 GemO fristgerecht nachkommen können.

§ 22 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand wird durch die Gesellschaft getragen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, sobald sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hatten.

Verteilung Stammkapital

Stammkapital 100%: 25.000,00 €

•	Koblenz:	Stammkapital	50%	12.500,00€
•	VG Rhein- Mosel:	Stammkapital	7%	1.750,00€
•	Rhens:	Stammkapital	7%	1.750,00€
•	Spay:	Stammkapital	7%	1.750,00€
•	Braubach:	Stammkapital	7%	1.750,00€
•	Lahnstein:	Stammkapital	17%	4.250,00€
•	SMART e. V.:	Stammkapital	5%	1.250,00€

Verteilung Darlehen:

Darlehen 100%: 115.000,00 €

•	Koblenz:	Darlehenssumme	57.500,00€
•	VG Rhein- Mosel:	Darlehenssumme	8.050,00€
•	Rhens:	Darlehenssumme	8.050,00€
•	Spay:	Darlehenssumme	8.050,00€
•	Braubach:	Darlehenssumme	8.050,00€
•	Lahnstein:	Darlehenssumme	19.550,00€
•	SMART e. V.:	Darlehenssumme	5.750,00€

Rhein in Flammen GmbH Erfolgsplan 2024 - 2028

Bezeichnung	2024 / €	2025 / €	2026 / €	2027 / €	2028 / €
1. Umsatzerlöse	149.950	153.100	159.500	163,100	166.900
Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	143.300	100.100	100.000	100.100	00.500
Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0
Summe	149.950	153.100	159.500	163.100	166.900
5. Materialaufwand					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren	98.280	101.200	104.200	107.300	110.500
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	30.520	31.400	32.300	33.300	34.300
6. Personalaufwand					
a) Löhne und Gehälter	9.840	10.160	10.480	10.800	11.120
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.460	2.540	2.620	2.700	2.780
7. Abschreibungen					
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0	0	0	0	0
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	0	0	0	0	0
8. Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.700	4.800	4.900	5.000	5.200
10. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0	0
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	0	0	0	0
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0	0	0
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
15. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0	0	0	0	0
16. Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0	0	0	0
17. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0	0
18. Ergebnis nach Steuern	4.150	3.000	5.000	4.000	3.000
19. Sonstige Steuern	0	0	0	0	0
20. Jahresgewinn / Jahresverlust	4.150	3.000	5.000	4.000	3.000

Rhein in Flammen GmbH Finanzplan für das Wirtschaftsjahr 2024 - 2028

	2024 / €	2025 / €	2026 / €	2027 / €	2028 / €
Einnahmen / Mittelherkunft					
Einnahmen aus Anlageabgängen (Restbuchwerte) Abschreibungen Jahresgewinn Erhöhung des Eigenkapitals Zuwendungen Dritter zu Investitionen	4.150	3.000	5.000	4.000	3.000
Euwerlaungen Entrel zu investitionen Zugang empfangene Ertragszuschüsse Zuführung Rückstellungen Investitionskredite / Gesellschafterdarlehen (Neuaufnahme) Abnahme der liquiden Mittel	115.000	0 43.950	0 11.550	0 8,000	0 9,000
·	440.450	40.050	40.550	40.000	40.000
Summe Einnahmen / Mittelherkunft	119.150	46.950	16.550	12.000	12.000
Ausgaben / Mittelverwendung					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0
II. Sachanlagen					
Summe Sachanlagen	0	0	0	0	0
III. Finanzanlagen					
Summe Finanzanlagen	0	0	0	0	0
Summe Anlagevermögen (Zugänge Pos. I, II, III)	0	0	0	0	0
Summe Amagevermogen (Zugange Pos. 1, 11, 111)	0	0	0	0	0
 IV. Sonstige Mittelverwendung 1. Jahresverlust 2. Tilgung Investitionskredite / Gesellschafterdarlehen 3. Auflösung Investitionszuschüsse 4. Auflösung Ertragszuschüsse 	21.000	46.950	16.550	12.000	12.000
 Auflösung Rückstellungen Verminderung des Eigenkapitals Rückzahlung Verlustausgleichsleistungen der Gemeinde (Teil-) Gewinnabführung an Einrichtungsträger Zunahme der liquiden Mittel 	98.150				
Summe Sonstige Mittelverwendung	119.150	46.950	16.550	12.000	12.000
Summe Ausgaben / Mittelverwendung	119.150	46.950	16.550		12.000